

## **Änderung der HAUPTSATZUNG der Stadt Groß-Umstadt**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt in ihrer Sitzung am 30.11.2017 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 9 (2) der Hauptsatzung der Stadt Groß-Umstadt wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 9**

#### **(2)**

Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordnetenvorsteher/in= Ehrenstadtverordnetenvorsteher/in

Mitglied der Stadtverordnetenversammlung= Ehrenstadtverordnete/r

Bürgermeister/in= Ehrenbürgermeister/in

Stadtrat/Stadträtin= Ehrenstadtrat/-stadträtin

Ortsvorsteher/in= Ehrenortsvorsteher/in

Mitglied des Ortsbeirates= Ehrenmitglied des Ortsbeirates

Mitglied des Ausländerbeirates= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates

Mitglied des Seniorenbeirates= Ehrenmitglied des Seniorenbeirates

Sonstige ehrenamtlich Tätige = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

Groß-Umstadt,

Joachim Ruppert  
Bürgermeister